**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 30

Artikel: Das östreichische Wehrgesetz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94173

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bas Bajonet erst im letten Moment aufzuseten, ober ob nicht vielmehr bei Beginn bes Gefechtes übershaupt jeder Mann mit dem Bajonet schießen sollte. So viel ift gewiß, daß da, wo nicht nach einem Brogramm gearbeitet wird, sondern wo man mit einem Gegner zu rechnen hat, die Ueberraschungen viel zu gefährlich sind, um sich darauf zu verlassen, immer in Beiten noch Bosition nehmen zu können. Namentlich sind Jägerketten! den Angriffen der leichsten Kavallerie unversehens ausgesetzt, und ohne Bajonet schlimm daran, noch schlimmer aber, wenn sie im Augenblick zu schießen, sich mit Auspstanzen des Bajonets befassen sollen.

Gine ungludliche Ibee ift tollends bie Sammlung en debandade — wir bestreiten die Falle, welche man hiefur vorschütt und behaupten, daß die Un= ordnung niemals instruirt werden sollte.

Mit bem Gesagten haben wir unser Thema nicht erschöpft, behalten uns ein Mehreres für ein anber Mal vor. Für einmal genügt es uns, herrn Oberst Lecomte wissen zu lassen, baß es auch in der beutschen Schweiz Zweisler gibt, welche ob ber neuen Aera ihre Köpfe schütteln!

1) vide Preußen in Langenfalza.

# Das öftreichische Wehrgefet.

Nach bem neuen öftreichischen Wehrgeset ist bie Wehrpflicht eine allgemeine und muß von jedem Staatsburger personlich erfüllt werden. Die Kriege= macht theilt sich

- 1) in bad Beer,
- 2) bie Kriegemarine,
- 3) bie Landwehr,
- 4) ben Landsturm.

Die Dienstpflicht ist in bem heer und ber Kriegs= marine auf 3 Jahre in ber Linie und 7 Jahre in ber Reserve festgesett.

Nach vollendeter Dienstzeit im heer und in ber Reserve hat der Mann noch zwei Jahre in der Land= wehr zu dienen.

Jene, welche vermöge des sie treffenden Looses in bie Landwehr einzutreten haben, find 12 Jahre dienst= pflichtig.

In dem Landsturm find alle Staatsburger, welche weber in dem stehenden Heer, noch in der Landwehr eingetheilt sind, vom 18. bis jum 40. Lebensjahr zu dienen verpflichtet.

Das heer und die Kriegsmarine find zur Bertheibigung des Gesammtstaates gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern bestimmt.

Die Landwehr ift im Krieg zur Unterftütung bes heeres bestimmt.

Der Lanbsturm ist in bem Krieg bie außerste Anstrengung und zwar zur Unterstützung bes Heeres und ber Landwehr, wenn ber Feind in bas Land einzudringen versucht ober bereits eingebrungen ift.

Der Landsturm, als integrirender Theil bes Beeres, wird unter volkerrechtlichen Schut gestellt.

Die Reserve kann theilweise ober gang nur auf Befehl bes Kaisers einberufen werben. Bei theil= weisem Heranziehen ber Reserve=Manner erfolgt bie Einberufung in ber Reihenfolge ber Jahrgange.

Die Landwehr wird nur auf Befehl bes Kaisers u. z. nach ben im Landwehrstatut enthaltenen Be= stimmungen mobil gemacht.

Der Lanbsturm wird nur auf Befehl bes Kaisers vorbereitet u. z. nur in bem Maße als bas Land bedroht ist. Die thatsächliche Einberufung und Berwendung bes Landsturmes erfolgt durch ben vom Kaiser bezeichneten Militär=Befehlshaber.

Die Referve= und Landwehrmänner werben zu ben periodischen Baffenübungen burch bie zuständi= gen Heeres= oder Landwehr=Behörden einberufen.

Die Stärke bes Heeres wird auf 800,000 Mann festgestellt. Die Stärke ber Landwehr wird mit 200,000 Mann normirt, zu welchen Ungarn 78 Bastaillone Infanterie und 28 Schwadronen Reitereiftellt.

Die Ergangung bes Beeres erfolgt

- 1) burch Boglinge aus Militarfchulen,
- 2) Freiwilligen=Gintritt,
- 3) Stellung von Amtewegen,
- 4) regelmäßige Stellung.
- Die Landwehr wird ergangt
- 1) burch Gintheilung ber Referve=Manner,
- 2) unmittelbare Gintheilung Wehrpflichtiger,
- 3) Freiwillige, die enthoben oder nicht mehr landwehrpflichtig find.

In gewissen Fallen ist ber Burger vom Dienst in bem heer und in ber Landwehr enthoben. So hat z. B. ein einziger Sohn erwerbsunfähiger Eltern nicht zu bienen.

Jene Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum eigent= lichen Kriegsbienft, wohl aber zu fonstigen Dienst= leistungen tauglich sind, konnen im Kriegsfalle zu folchen beigezogen werben.

Inländer, welche einen folden Bilbungsgrab besitzen, ber ben absolvirten Studien an einem Obersgymnasium, einer Oberrealschuse oder einer derselben gleichgestellten entspricht und sich hierüber mit guten Beugnissen ausweisen und freiwillig in das heer treten, und sich während der Dienstzeit aus eigenen Witteln bekleiben, ausrüsten und verpflegen (bei der Kavallerie sich auch beritten machen und für den Unsterhalt des Pferdes sorgen), werden im Frieden schon nach einjähriger Dienstzeit in die Reserve versetz.

Mittellose Stubirenbe, welche ihre Prüfungen vorzüglich bestanden, konnen zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassen und während biesem aus Staatsmitteln bekleidet, ausgerüstet und verpflegt werben.

Wenn biese Freiwilligen bie für Reserve= und Landwehroffiziere vorgeschriebene Brüfung abgelegt und ben einjährigen Dienst vollstreckt haben, so kön= nen bieselben zu Reserve= ober Landwehroffizieren ernannt werden.

Mediziner können ben einjährigen Freiwilligens Dienst in Militar-Spitalern, Beterinare als thiersärztliche Praktikanten, Pharmazeuten in Militar= Apotheken leisten.

Kandibaten bes geistlichen Standes werden beur- Offizieren gehalten werden. Warum? Die Frage laubt.

Die Reservemaunschaft ist mahrend der Reserves pflicht zu brei Baffenübungen in der jedesmaligen Dauer von langstens vier Wochen verpflichtet.

Unteroffiziere, welche zwölf Sahre, barunter acht im heere, bienen, erlangen Anspruch auf eine öffentliche Anstellung.

Die Landwehr=Offiziere werden vom Raifer er= nannt.

Wie verlautet, soll das aktive Wahlrecht mit der personlichen Leistung der Waffenpflicht verbunden werden.

### Das Wiener Militar-Cafino.

Auf Anregung bes frühern Kriegsministers FML. Baron John ist im Laufe bes letten Winters ber Gebanke zur Gründung eines Militär-Casinos in Wien verwirklicht worden; berselbe fand balb auch in verschiedenen andern Städten, 3. B. in Triest, Leibach u. a. Orten Nachahmung.

Nach ben Statuten bes Militär-Cafinos in Wien sind alle aktiven und inaktiven Offiziere und Militär-Beamteten zum Eintritt berechtigt. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Der monatliche Beitrag wird nach der Höhe des Gehalts der Betreffenden bemessen. Die Mitglieder wählen das Komite und den Präsidenten. Die Wahl geschieht nach Korps, Waffen und Anstalten, so daß jede im Komite vertreten ist.

Alle Jahre legt bas Komite Rechenschaft ab und wird burch Neuwahl frisch besetzt.

Die Bibliothek wird mit 1000 Gulben (circa 2500 Fr.) botirt. Als Grundstock hat bas Kriegs=ministerium berselben bie frühere Militarbibliothek von Berona unentgelblich überlassen.

Gin Mobell-Museum befindet sich ebenda, es sind bafür jährlich 500 Gulben ausgesetzt, und alle wichetigen militärischen Erfindungen, Konftruftionen und Bauten follen ba zur Anschauung gebracht werden. Auf einem möglichst vollständigen Zeitungstisch liegen alle wichtigen militärischen und politischen Tages-blätter und Schriften.

Nach den bisherigen Ginnahmen zu schließen, durfte bas Kafino eine Jahreseinnahme von mehr als 30,000 Gulben (75,000 Fr.) erhalten.

Bortrage über die verschiedenen Zweige der Kriegs= wissenschaft forgen für geistige, ein guter Restaura= teur für gewöhnliche leibliche Nahrung.

Die öftreichische Militär-Zeitschrift, eine ber gebiegenften der periodisch erscheinenden militärischen Schriften, bringt von Monat zu Monat in einem besondern Anhang einen Bericht über die Vorträge und Verhandlungen, welche in dem Militär-Kasino stattgefunden haben.

Was uns aber auffällt (wenn auch nach ben Erfahrungen ber letten Kriege nicht befrembet), ift,
baß die Borträge im Militär=Rafino, welche oft bas
größte Interesse bieten, beinahe immer nur burch
hauptleute und so zu sagen niemals von höheren

Offizieren gehalten werben. Warum? Die Frage ist leicht! Doch was nütt es aber einem Staat, wenn Geist und Kenntniß bei den untern Anführern des Heeres vorhanden sind, wenn bei dem weitaus größern Theil der höhern Befehlshaber Talentlosigfeit und Unwissenheit vorherrschen? Warnum, frägt man sich, werden in Oestreich jene Männer, welche sich durch Geist und militärische Kenntniß auszeichnen und genügende Beweise höherer Befähigung abgelegt haben, nicht rascher als andere, welche gar fein Berdienst haben, befördert?

# Die Schlacht von Fredericksburg am 13. Dezember 1862. 1)

(Aus ber Darmftabter Militar-Beitung.)

Am Nachmittag bes 10. Dezember erhielt ber General en chef ber Konföberation Lec bestimmte Nachricht, daß ber Feind — General Burnside — beabsichtige, ben Fluß zu überbrücken. In ber That schlugen die Nördlinger zwei Brücken gerade über Fredericksburg, eine britte eine halbe Meile<sup>2</sup>) untershalb, zwischen der Stadt und der Mündung des deep run.<sup>3</sup>) Der gewundene Lauf und die steilen Ufer des schmalen und tiesen Kappahannock erleichterten den nördlichen Artisseristen sehr ihre Aufgabe, diese Arbeit zu becken.

Wir fonnten, theils aus Mangel an Artillerie, theils wegen ber ungunstigen Uferverhältnisse, nur Tirailleurs anwenden, um den Uebergang des Feins bes zu hindern. Am besten waren noch die Schüßen in Fredericksburg baran, welche die häuser an der Stromseite zur Deckung benuten konnten. Die aber an der dritten unterhalb gelegenen Stelle positit waren, hatten eine schwere Arbeit zu gewärtigen, wenn es den Dankees Ernst war, überzugehen.

Es war Bollmond und flarer himmel, als gegen 9 Uhr Abends 2 Rompagnien bes 17. Diffiffippi= Regiments, Brigabe Bartebale, auf bie Felepartie beorbert wurden, bie ber alten Gifenbahnbrude, ober beffer ber Stelle vis à vis weit in ben Blug ragte, wo jene einft gewesen. Deutlich fab man bie Bon= tonniere ber Mordlinger arbeiten; bie Brude hatte fast ein Drittel ber Strombreite erreicht, ale bie Miffifippi=Buriden ihr Feuer eröffneten. Bie bie Biefel verschwanden die Pontonniere, aber zu gleider Beit brach von ben jenseitigen Uferfelfen ein bollisches Kartatidenfeuer auf die Platiform loe, welche von ben fonfoberirten Tirailleuis befest mar. So unaufhörlich peitschte ber eiferne Bagel über bie Rlache, bag bie Leute fich platt hinlegen mußten, um nur einigermaßen ficher zu fein. - Zwar mur= ben fene beiben Rompagnien balb burch bie gange Brigade Bartsbale verstärft und burch bas heftige Mustetenfeuer auch ben norblichen Batterien bedeu= tenber Schaben zugefügt, ba bie Entfernung boch=

<sup>1)</sup> Rad ben hinterlaffenen Bapteren eines tonfoberirten Generalftabsoffiziere und anderen Duellen bearbeitet von A. v. Claus fewig.

<sup>2)</sup> Es find fiets englische Miles = 1/s beutsche zu verstehen. 8) Das tiefe Fließ.